

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

**Preis**  
vierteljährlich 1,25 M., Welt-  
Postverein 1,40 M.,  
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen  
an die Redaktion sind an die Ex-  
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-  
handlungen u. Post-Anstalten,  
sowie bei den Expeditionen  
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

**Anzeigen**  
 kosten 15 Pf. die 4 gespaltene  
Petitzeile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
billiger.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern  
unter Leitung des Steuerrath a. D. A. Schneider.

**Expeditionen:**  
Berlin SW., Großbeerenstr. 41,  
(Hamburg, Schauenburgerstr. 59.  
Hoffmann & Campe).

Verlag von  
**Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 4.

Berlin und Hamburg, 19. Februar 1896.

15. Jahrgang.

**Inhalt:** Abschaffung der Branntwein-Exportprämie oder Einführung des Branntweinverkaufs-Monopols (S. 25). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Zölle: Vom neuen amtlichen Waarenverzeichniss zum Zolltarif (S. 26). Branntweinstörer: Wasserhahn über dem Maischreservoir (S. 26). Kontingentverkürzung (S. 26). Kontingentverkürzung bei Maisverarbeitung (S. 27). Änderung der §§ 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen (S. 27). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Personal-Veränderungen im Ministerium und bei den Directionen im Jahre 1895 (S. 28). Umwandlung der Ober-Kontrolle-Assistenten-Stellen in Ober-Kontrolleur-Stellen (S. 28). Zur Uniform der Nebenamts-Assistenten (S. 29). Bekleidungszuschuß für die ambulanten Ober-Kontrolleure (S. 29). Gerichtsactuar (S. 29). **Personalien:** (S. 29). Kleine Mittheilungen, Neue Bücher, Briefkasten (S. 30). **Anzeigen**.

### Abschaffung der Branntwein-Exportprämie oder Einführung des Branntweinverkaufs-Monopols.

In der Zeitschrift für Spiritusindustrie vom 1. Januar 1896 ist ein mit "von Graß-Klaunin" unterzeichneter Aufsatz erschienen, in welchem die staatliche Monopolisierung des Branntwein-Verkaufs als nothwendig hingestellt wird.

Die Bemühungen der Interessenten, einen sicheren Preis für den erzeugten Branntwein zu erzielen, sind erfolglos geblieben. Die durch die Branntweinsteuernovelle beabsichtigte Hebung der Spirituspreise ist nicht eingetreten. Daraus wird gefolgt, daß die Spirituserzeugung unbedingt eingeschränkt werden müsse, zu welchem Zwecke bis zur Einführung des Branntweinverkaufs-Monopols eine Vereinigung von Spiritusbrennern, Spritfabrikanten und Spiritushändlern in's Leben gerufen werden soll.

Ohne zu der Frage des Branntweinverkaufs-Monopols Stellung zu nehmen, glaubt Verfasser, daß ein wesentliches Hinderniß für die Hebung der Spirituspreise in dem Umstande zu suchen ist, daß die Exportprämie mangels ausreichender Gesetzesvorschriften auch für denaturirten Branntwein in Anspruch genommen werden kann.

In Nr. 22 der vorjährigen Umschau ist darauf hingewiesen worden, daß die Steuerbeamten bei der Ausfuhr von mehr oder weniger denaturirtem Branntwein die Beschaffenheit des Branntweins nicht mit Sicherheit erkennen können. Die Behandlung des denaturirten Branntweins z. B. mit übermangansaurer Kali, mit kohlensaurer Magnesia und Abschüttelung durch Alkalk, mit konzentrirter Essigsäure usw., sowie die Rektifikation des so behandelten denaturirten Branntweins verändert letzteren derart, daß derselbe von den Steuerbeamten nicht mehr als denaturirter Branntwein erkannt werden kann. Wenn auch dieser Branntwein für den menschlichen Genuss wenig geeignet sein mag, so hat doch die Qualität des Trinkbranntweins auf die Vergütungsfähigkeit beim Export keinen Einfluß.

Die Steuerverwaltung wird daher nicht verhindern können, daß für denaturirten Branntwein die Exportprämie

von 89,01 M. für 100 Liter reinen Alkohols (16,01 M. Maischbottig- oder Materialsteuer, 70 M. Verbrauchsabgabe, 6 M. Brennsteuer) gezahlt wird. Hierzu kommt noch die Vergütung von 16,01 M. Maischbottigsteuer für die erstmalige Denaturirung des exportirten Trinkbranntweins, so daß die Gesamt-Exportprämie 105,02 M. beträgt, für eine Ware, die nur einen Werth von 16 bis 20 M. hat. Selbst wenn dieser Branntwein im Auslande keinen Absatz fände und verrichtet würde, so würde noch ein erfreulicher Gewinn für den Exporteur abfallen.

In Wirklichkeit wird aber der Branntwein im Auslande nicht vernichtet, sondern zu Schleuderpriisen abgesetzt werden. Dadurch wird der Weltmarktpreis für Spiritus noch niedriger sich gestalten, was wiederum auf die Preisbildung des inländischen Branntweins ungünstig einwirken muß.

Noch ungünstiger gestaltet sich die Sachlage, wenn dieser exportirte Branntwein wieder in das Zollvereinsgebiet heimlich eingeführt wird. Diejenigen, welche mit Erfolg denaturirten Branntwein exportieren können, werden auch Mittel und Wege finden, diesen Branntwein wieder zollfrei einzuführen.

Dann kann dasselbe unlautere Spiel, wie oben beschrieben beliebig oft wiederholt werden.

Man sieht, daß die praktische Wirkung der Branntweinsteuernovelle sowohl für die Staatskasse als auch für die Produzenten verhängnisvoll werden kann. Selbst wenn eine geringe Preisteigerung eintreten sollte, würde doch durch die nicht kontrollirbare Exportprämie hauptsächlich der unlautere Handel großgezogen werden, und übermäßig hoher Gewinn lediglich einzelnen Interessenten zufallen, während die große Masse der Produzenten leer ausgehen und in eine immer ungünstigere Lage gebracht werden würde.

Eine Gesetzesbestimmung, welche in der Praxis darauf hinausläuft, dem reellen Handel und dem Branntweingewerbe die Existenz zu erschweren, dürfte auf die Dauer unhaltbar erscheinen. Solchen Zuständen gegenüber würde das Branntweinmonopol, welches übrigens in einem großen Theile Russlands bereits mit Erfolg durchgeführt ist, entschieden vorzuziehen sein.